

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT  
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenbastei 5  
**1010 Wien**

Eisenstadt, am 4.5.2015  
Sachb.: Mag. Silvia Gollner  
Tel.: +43 (0) 57 / 600 DW 2344  
Fax: +43 (0) 2682 61884  
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at

**Zahl:** LAD-VD-B144-10062-12-2015

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996) und das Biozidproduktegesetz geändert werden, sowie Entwurf der Selbstbedienungsverordnung;  
Stellungnahme

**Bezug:** BMLFUW-UW-1.2.2./0067-V/5/2015

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996 und das Biozidproduktegesetz geändert werden, sowie dem Entwurf der Selbstbedienungsverordnung erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Zu den gegenständlichen Entwürfen ist zunächst festzuhalten, dass diese Novellen durch das Inkrafttreten der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) auch für Gemische per 01.06.2015 bedingt sind. Die Änderungen im ChemG 1996 und BiozidprodukteG beziehen sich fast ausschließlich auf die „giftrechtlichen“ Bestimmungen des III. Abschnittes des ChemG 1996, auf dessen für die Abgabe und den Erwerb relevante Bestimmungen auch das aktuelle BiozidprodukteG verweist. Die bisher noch für Gemische maßgebenden gefährlichen Eigenschaften „sehr giftig“, „giftig“ und „gesundheitsschädlich“ werden per 01.06.2015 obsolet und endgültig durch die

Gefahrenklassen der CLP-Verordnung ersetzt (vgl. neuer § 35 ChemG 1996, § 1 Selbstbedienungsverordnung).

Darüber hinaus wird durch die beabsichtigten Änderungen des ChemG 1996 und des BiozidprodukteG einem Wunsch aller Länder auf Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vollzuges des „Giftrichtes“ entsprochen. Die separaten „giftrechtlichen“ Bestimmungen im BiozidprodukteG werden gestrichen; für die Abgabe und den Erwerb „giftiger“ Biozidprodukte ist nunmehr ausschließlich das ChemG 1996 anzuwenden. Weiters wird der Anwendungsbereich der unbefristeten Giftbezugsbescheinigung auch auf den nichtgewerblichen Bereich ausgedehnt, was zu einer weiteren Entlastung der Bezirksverwaltungsbehörden führen wird.

Allerdings sind die Entwürfe in begrifflicher, sprachlicher und systematischer Hinsicht noch nicht ausgereift, was bis zum Inkrafttreten der Novellen dringend zu bereinigen wäre.

Es ist klarzustellen, dass nach dem Inkrafttreten der CLP-Verordnung auch für Gemische eigentlich nicht mehr von einem „Giftricht“ gesprochen werden kann, da die damit im Zusammenhang stehenden Begriffe „sehr giftig“ usw. endgültig durch andere (wie zB „akute Toxizität“) ersetzt werden. Aus diesem Grund wurde der Begriff „Gift“ bzw. „giftig“ im Text unter Anführungszeichen gesetzt. Ungeachtet dessen bleibt aber offensichtlich die Überschrift des III. Abschnittes („Besondere Bestimmungen über den Verkehr mit Giften“) unverändert.

Zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das ChemG 1996 und das BiozidprodukteG geändert werden, ist im Einzelnen das Folgende festzuhalten:

**Zu Z 5 - § 5 Abs. 3 Z 4a:**

§ 5 Abs. 3 ChemG 1996 regelt den Anwendungsbereich des III. Abschnittes. Entsprechend den europarechtlichen Vorgaben wird auf Pflanzenschutzmittel Bezug genommen und deren „Inverkehrbringen“ und die „Verwendung“ vom III. Abschnitt ausgenommen. Die relevanten Bestimmungen des III. Abschnittes beziehen sich aber in erster Linie auf die Abgabe und den Erwerb. Der Erwerb ist aber vom Begriff des „Inverkehrbringens“ (vgl. § 2 Z 4 ChemG 1996) nicht abgedeckt. Weiters erscheint der Begriff „flankierende Schutzmaßnahmen“ wenig geglückt.

Es wird daher vorgeschlagen, in der Z 4a allgemein auf die Pflanzenschutzmittel Bezug zu nehmen und die Worte „Inverkehrbringen“ und „Verwendung“ zu streichen. Damit wird klargestellt, dass Pflanzenschutzmittel grundsätzlich vom Anwendungsbereich des III. Abschnittes ausgenommen sein sollen, was zB auch die Nichtanwendbarkeit anderer Bestimmungen, wie zB der Aufzeichnungspflicht in § 43 ChemG 1996, klarstellt.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„4a. Pflanzenschutzmittel (Artikel 2 ...), ausgenommen Maßnahmen zu deren sicheren Verwendung im Hinblick auf die gefahrenrelevanten chemischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln iSd § 46 Abs 3 ChemG 1996.“

### **Zu Z 14 - § 35:**

§ 35 definiert den Begriff „Gifte“ entsprechend den maßgeblichen Gefahrenklassen gemäß der CLP-Verordnung.

Eine Referenzierung von Gefahrenpiktogrammen und Symbolen hat in der CLP-Verordnung jedoch eine klare Syntax, auf die sinnvollerweise auch in § 35 Bezug genommen werden sollte. Die Schreibweisen in den Z 1 und 2 sollten daher wie folgt geändert werden:

- „1. ... mit dem Piktogramm GHS06 (Symbol „Totenkopf mit gekreuzten Kochen“) und ...“
- „2. ... mit dem Piktogramm GHS08 (Symbol „Gesundheitsgefahr“) und ...“

Mit dem neuen § 35 erfolgt die Umstellung des „Gift-Begriffes“ auf die Gefahrenklassen der CLP-Verordnung und eine Anpassung an die Biozidprodukte-Verordnung der EU, die in Artikel 19 Abs. 4 lit b Abgabebeschränkungen für bestimmte Biozidprodukte an die breite Öffentlichkeit vorsieht (darunter akute Toxizität Kategorie 3). Die Gefahrenklassen der „alten“ Stoff- bzw. Zubereitungs-Richtlinie und der CLP-Verordnung sind jedoch nicht deckungsgleich. Durch die nunmehrige komplette Eingliederung der „akuten Toxizität“ Kategorie 3 in den III. Abschnitt kann es sein, dass bisher nicht betroffene Stoffe und Gemische bzw. deren Abgeber, Verwender und Erwerber plötzlich in den Anwendungsbereich des „Giftrichtes“ fallen. Das würde bedeuten, dass ein Betrieb, der bisher bestimmte Stoffe bzw. Gemische abgegeben oder erworben hat, die

Voraussetzungen dafür jetzt plötzlich nicht mehr erfüllt (zB mangels Sachkunde, gewerblicher Berechtigung iSd § 116 GewO 1994, ...).

Laut den Erläuterungen soll dieses Problem zu vernachlässigen sein. Von der Wirtschaftskammer Österreichs konnte aber in Erfahrung gebracht werden, dass diese Einschätzung nicht auf positivem Wissen beruht, sondern eher eine Vermutung darstellt.

Es sollte daher eine Übergangsbestimmung in der Form vorgesehen werden, dass diese bisher nicht erfassten „Gifte“ noch innerhalb eines Zeitraumes von ca. einem Jahr nach dem Inkrafttreten der Novelle abgegeben und erworben werden können. Innerhalb dieses Jahres ist es Abgebern leicht möglich, einen individuellen Befähigungsnachweis iSd § 19 Gewerbeordnung 1994 zu erlangen. Für Erwerber wäre eine entsprechende Befristung der Giftbezugsbescheinigung vorzusehen.

Eine andere mögliche Lösung wäre die Erteilung eines Auftrages zur Vorlage der entsprechenden Nachweise binnen einer bestimmten Frist, ansonsten die Giftbezugsbescheinigung von Amts wegen zu entziehen wäre.

Vorzusehen wäre auch eine Übergangsbestimmung für die noch nach altem Recht vor dem 01.06.2015 als „giftig“ gekennzeichneten Zubereitungen bzw. Gemische, wie dies auch in § 7 Abs. 3 der Selbstbedienungsverordnung vorgesehen ist.

#### **Zu § 37 Abs 2:**

Die Textierung des § 37 Abs. 2 stellt noch auf die Rechtslage vor dem Inkrafttreten der CLP-Verordnung auch für Gemische per 01.06.2015 ab, in dem auf die gefährlichen Eigenschaften der dann nicht mehr gültigen Zubereitungs-Richtlinie verwiesen wird. Diese gefährlichen Eigenschaften werden aber per 01.06.2015 obsolet. § 37 Abs. 2 sollte daher sprachlich an die neue Rechtslage angepasst werden.

#### **Zu Z 18 - § 41 Abs 3 Z 1 lit b und c:**

§ 41 Abs. 3 listet die zum Erwerb von Giften Berechtigten auf. Die Z 1 lit a führt die Inhaber eines gültigen Giftbezugscheines gemäß § 42 an; lit. b und c verweisen dagegen auf Giftbezugsbewilligungen und Giftbezugsbescheinigungen nach dem ChemG 1996 und dem BiozidprodukteG vor dem Inkrafttreten der Novelle, deren fortdauernde Rechtsgültigkeit damit klargestellt werden soll.

Die Auflistung des § 41 Abs. 3 Z 1 lit. a - c ist systematisch verfehlt und verwirrend. Entsprechend der Rechtslage nach der Novelle steht der Giftbezugschein in keinem Zusammenhang mit den „alten“ Giftbezugslicenzen, die als solches abgeschafft werden, und den Giftbezugsbescheinigungen. Hier sollte zumindest eine Trennung vorgenommen werden, etwa in einen § 41 Abs. 3 Z 1 für den Giftbezugschein und eine Z 1a.

Noch besser sollten die lit. b und c des § 41 Abs. 3 Z 1 als Übergangsbestimmungen am Ende des ChemG 1996 angeführt werden.

Problematisch ist auch, dass die lit. b hinsichtlich der Giftbezugsbewilligung ausschließlich auf Betriebe abstellt. Es wird befürwortet, wenn nach dem Inkrafttreten der Novelle Giftbezugsbewilligungen (in der Form der Lizenz, mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren) für Private nicht mehr gültig sein sollen (falls solche jemals ausgestellt wurden), ein Abstellen alleine auf Betriebe würde aber auch die Fortdauer der Gültigkeit von Giftbezugslicenzen für sonstige berufliche Verwender außerhalb eines Betriebes in Frage stellen. Dies ist nicht die Intention der Regelung. Für die Giftbezugslicenzen des ChemG 1996 idGF war jedenfalls der „Betrieb“ kein Kriterium.

Zur lit. b des § 41 Abs. 3 Z 1 ist bezüglich des Klammerausdruckes festzuhalten, dass der Giftbezugschein aufrecht bleibt (vgl. dazu § 42 der Novelle). Er braucht daher nicht angeführt zu werden.

§ 41 Abs. 3 Z 1 lit b sollte daher als Übergangsbestimmung wie folgt formuliert werden:  
„Berufliche Verwender, die noch Inhaber einer Giftbezugslicenz nach dem ChemG 1996 idF vor der Novelle xx/xxxx sind, bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit.“

Die lit. c des § 41 Abs. 3 Z 1 bezieht sich auf den Erwerb „giftiger“ Biozidprodukte, für die mit dem BiozidprodukteG, BGBl I Nr. 105/2013, eine eigene - entbehrliche - Rechtsgrundlage geschaffen wurde, die nunmehr wiederum beseitigt werden soll. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Für den Erwerb „giftiger“ Biozidprodukte wurden aber nicht nur Giftbezugsbescheinigungen ausgestellt, sondern auch Giftbezugslicenzen. Auch deren fortdauernde Gültigkeit für berufliche Verwender sollte in der Übergangsbestimmung normiert werden.

**Zu Z 20 - § 41 Abs. 3 Z 6:**

Mit den Änderungen in § 41 Abs. 3 Z 6 soll klargestellt werden, dass die Giftbezugsbescheinigung künftig allen beruflichen Verwendern offen stehen soll, egal ob sie gewerblich oder nichtgewerblich, mit oder ohne Erwerbsabsicht tätig sind, auch unabhängig von der Organisationsform. In diesem Zusammenhang wird die mit Bescheid zu erteilende Giftbezugslizenz abgeschafft, Private werden auf den Giftbezugschein beschränkt.

In der Systematik der bisherigen Giftbezugsbescheinigung wird aber wesentlich auf den Begriff des Betriebes abgestellt (nicht nur in § 41 Abs. 3 Z 6, vgl zB auch § 41a Abs. 1 1. Satz), ungeachtet des Umstandes, dass dieser Begriff nicht für alle beruflichen Verwender bzw. berufliche Tätigkeiten tauglich ist. Auch wird der Betriebsbegriff nicht definiert, wodurch er unklar bleibt. Auf Grund der Textierung des § 41 Abs. 3 Z 6 könnte der Eindruck entstehen, dass die Giftbezugsbescheinigung nur den Inhabern von Betrieben, verstanden als eine organisatorische Einheit mit einer gewissen Größe, offensteht. Andere berufliche Verwender wären auf den Giftbezugschein (einmaliger Bezug) beschränkt. Dies wäre aber gegen die Intention der Novelle. Die Ausstellung einer Giftbezugsbescheinigung soll für alle selbständigen beruflichen Verwender bzw. sämtlichen beruflichen Tätigkeiten möglich sein. Dies wäre klarzustellen.

Vorgeschlagen wird, für die Giftbezugsbescheinigung neben dem „Betrieb“ auch die „sonstigen selbständigen Verwender“ anzuführen, um allfällige Lücken zu schließen, und allgemein auf die „berufliche Tätigkeit“ abzustellen. Letzterer Begriff entspricht dem § 4 Z 4 Bundes-Umwelthaftungsgesetz, auf den in den Erläuterungen verwiesen werden sollte, und deckt alle in Frage kommenden Fallkonstellationen ab. Der Begriff „Betrieb“ sollte nur mehr dort verwendet werden, wo er für weitere Regelungen sachlich notwendig ist, wie zB bei der Klarstellung, dass die sachkundige Person im entsprechenden Betriebsbereich beschäftigt sein muss. In den Erläuterungen wäre jedenfalls klarzustellen, dass die Giftbezugsbescheinigung jede Verwendung, außer der Privaten, erfassen soll.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„Betriebe und sonstige selbständige Verwender, die Gifte im Sinne des § 35 im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit benötigen gegen Vorlage einer von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellten Giftbezugsbescheinigung gemäß den §§ 41a, 41b.“

Die in der bisherigen Z 6 angeführten betrieblichen Voraussetzungen (dauernd beschäftigte Person usw.) und das Erfordernis der Sachkunde sollten in die §§ 41a, 41b „verlagert“ werden.

#### **Zu Z 23 - § 41a:**

Wie bereits dargestellt, wäre in dieser Bestimmung darauf Bedacht zu nehmen, dass die berufliche Tätigkeit bzw. berufliche Verwendung von Giften nicht zwangsläufig in einem Betrieb stattfindet.

Klarzustellen wäre jedenfalls, dass die Meldung entweder vom selbständigen beruflichen Verwender selbst oder, wenn ein Betrieb vorliegt, von einer nach außen vertretungsbefugten Person einzubringen ist.

#### **Zu Z 23 - § 41a Abs 2 Z 3:**

Der Klammerausdruck sollte besser formuliert werden: „(zumindest Abschnitte 1 – 3)“. Es spricht nichts dagegen, auch das gesamte Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln.

#### **Zu Z 23 - § 41a Abs. 4:**

Dem § 41a Abs. 4 sollte hinzugefügt werden, dass die Betriebe bzw. beruflichen Verwender zur Rückstellung nicht mehr benötigter oder überholter Giftbezugsbescheinigungen an die Bezirksverwaltungsbehörde verpflichtet sind.

#### **Zu Z 23 - § 41a Abs. 5:**

Diese Zuständigkeitsbestimmung stellt ausschließlich auf den Betrieb ab; eine entsprechende Klarstellung wäre auch für berufliche Verwender zu treffen, für die der Betriebsbegriff nicht maßgebend bzw. fraglich ist.

#### **Zu Z 23 - § 41b Abs 2:**

Nach dieser Bestimmung wird die Sachkunde durch eine entsprechende fachliche Berufsausbildung (im Sinne eines Lehrberufes) oder durch die Absolvierung eines entsprechenden Sachkundekurses vermittelt. Offensichtlich aufgrund eines redaktionellen Versehens wurde verabsäumt, eine Verweismöglichkeit auch für jene Berufe und Ausbildungen vorzusehen, die jedenfalls die entsprechende Sachkunde vermitteln, wie zB

universitäre Ausbildungen (etwa Studium der Chemie oder der Pharmazie). Diese sind aktuell erschöpfend in der Giftverordnung 2000 angeführt, die nach dem Inkrafttreten der Novelle dringend zu überarbeiten und anzupassen sein wird. Diese Ausbildungen wären jedenfalls auch in § 41b Abs. 2 abzudecken.

### **Z 23 - § 41b Abs 3 Z 2:**

Folgt man dem Wortlaut dieser Bestimmung, dann sind die fachlich qualifizierten Berufsausbildungen in einer Verordnung anzuführen, um als solche anerkannt zu werden. Laut Auskunft des BMLFUW soll die Anführung der fachlich qualifizierten Berufsausbildungen in der Verordnung jedoch keine taxative sondern eine demonstrative Aufzählung sein. Dies geht jedoch aus dem Wortlaut der Bestimmung nicht hervor, es handelt sich offensichtlich um ein Redaktionsversehen. Dies wäre klarzustellen, durch zB folgende Formulierung:

„Welche Berufsausbildungen bezüglich bestimmter Gifte fachlich jedenfalls als den Anforderungen entsprechend anerkannt ...“

### **Zu Z 24 - § 42:**

Zur besseren Verständlichkeit sollte die Überschrift des § 42 geändert werden und wie folgt lauten: „Bezug von Giften durch private Verwender“

Hinsichtlich der erforderlichen Sachkunde sollte weiters klargestellt werden, dass diese für Private nicht durch eine fachlich entsprechende Berufsausbildung (also „lehrberufliche“ Ausbildungen iSd § 41 Abs 3 Z 2) vermittelt werden kann. Die Anerkennung der fachlich entsprechenden Berufsausbildung stellt eine Erleichterung dar, die aber nur für den Bereich der beruflichen Tätigkeiten, wo auch andere Rechtsvorschriften, wie zB das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz relevant sind, zum Tragen kommen soll.

### **Zu Z 24 - § 42 Abs. 2 Z 2:**

Es sollte auch hier die Vorlage des Sicherheitsdatenblattes, zumindest der Abschnitte 1 - 3, verlangt werden.

**Zu Z 24 - § 42 Abs 4 Z 2:**

Der Begriff „Giftbezugsbewilligung“ im 1. Satz wäre zu streichen, da es diesen Begriff nach der Novelle nicht mehr gibt, und durch den Begriff „Giftbezugschein“ zu ersetzen.

**Zu Z 24 – § 42 Abs 6:**

Diese Bestimmung regelt die Verlässlichkeit und stellt ab auf strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, wobei in der Klammer ausdrücklich auf den ersten Abschnitt des Strafgesetzbuches verwiesen wird.

Die Bezugnahme auf den ersten Abschnitt des Strafgesetzbuches greift jedoch zu kurz, es würden relevante Straftaten aus den anderen Abschnitten nicht erfasst werden.

Im Abs. 6 sollte daher allgemein auf die strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben Bezug genommen („... in Bezug auf Leib und Leben ...“) und auch der siebte Abschnitt (Gemeingefährliche strafbare Handlungen gegen die Umwelt) ausdrücklich mitangeführt werden.

**Zu Z 24 – § 42 Abs. 9:**

Auf die Fortdauer von vor dem Inkrafttreten der Novelle ausgestellten Giftbezugslicenzen wurde bereits Bezug genommen (vgl. Z 18 - § 41 Abs. 3 Z 1 lit. b - c). Eine nochmalige Anführung dieser Rechtsfolge scheint entbehrlich.

**Zu Z 24 - § 42 Abs 10 und 11:**

Die Absätze 10 und 11 stehen mit den übrigen Absätzen des § 42 in keinem Zusammenhang und sollten daher in einem eigenen Paragraphen (etwa § 42a) angeführt werden.

Der Abs. 11 sieht zur Regelung der näheren Bestimmungen über die Meldung und die Giftbezugsbescheinigung iSd § 41 Abs. 3 Z 6 udgl die Erlassung einer Verordnung vor. Diese Bestimmung sollte zweckmäßigerweise als „Kann“-Bestimmung verfasst werden.

**Zu Z 29 - § 45 Abs. 3:**

Der Begriff „Fernabsatz“ wäre durch den Begriff „Versandhandel an die breite Öffentlichkeit“ zu ersetzen und insgesamt zu präzisieren. Oder soll auch der Versandhandel an berufliche Verwender ausgeschlossen sein? Für berufliche Verwender

ist jedenfalls der Versandhandel die übliche Form des Erwerbs.

### **Zu Z 35 - § 68 Abs 1:**

Der letzte Satz des noch gültigen § 68 Abs. 1 verweist auf § 21 VStG. Diese nicht mehr in Kraft stehende Bestimmung legte fest, unter welchen Umständen von der Erstattung einer Anzeige (durch den Chemikalieninspektor) abgesehen werden kann. Tatbestandselemente des § 21 VStG waren das geringfügige Verschulden und die unbedeutenden Folgen der Übertretung. § 21 wurde jedoch aus dem VStG gestrichen, die für die Verwaltungsbehörden relevante Bestimmung findet sich nun im § 25 Abs. 3 VStG. Nach dieser Bestimmung ist die Verwaltungsbehörde nicht verpflichtet, eine Verwaltungsübertretung anzuzeigen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat gering sind. Mit der nun vorgeschlagenen Novelle wird der Wortlaut des „alten“ § 21 VStG in den § 68 Abs. 1 ChemG 1996 aufgenommen.

Grundsätzlich wird eine derartige Novelle befürwortet und als unbedingt erforderlich erachtet. Sie entspricht einer dringenden Forderung aller Länder. § 25 Abs. 3 VStG reicht nicht aus, um die Besonderheiten des Chemikalienrechtes abzudecken. Geschütztes Rechtsgut ist Leib und Leben, dem zwangsläufig eine hohe Bedeutung und rasch eine hohe Eingriffsintensität zukommt.

Das Chemikalienrecht ist fast ausschließlich durch europäische Verordnungen (REACH-, CLP- und Biozidprodukte-Verordnung) geregelt, die im Vergleich zu österreichischen Gesetzen einen ganz anderen Rechtscharakter haben. Im europäischen Rahmen ist das Legalitätsprinzip weniger stark ausgeprägt als wie im österreichischen Recht. Europäische Rechtsakte, selbst Verordnungen, legen oft nur Grundsätze fest, deren genauer Inhalt erst im Wege der Auslegung zu erschließen ist. Eine wesentliche Funktion dabei kommt den von der Europäischen Chemikalienagentur erstellten Leitfäden zu, die mittlerweile auf einen Umfang von über 5.000 Seiten alleine zur REACH-Verordnung angewachsen sind. Nach dem neuen europäischen Chemikalienrecht wird die Verantwortung zur entsprechenden Einstufung und Kennzeichnung und sicheren Handhabung wesentlich der Industrie übertragen, die dafür die entsprechenden Untersuchungen anzustellen hat (Grundsatz „no data – no market“). Diese nachzuvollziehen bzw deren Aussagen entgegenzutreten ist auf der Ebene des Chemikalieninspektors oft nur schwer möglich.

Selbst eine (kostenintensive) Untersuchung in einem externen Labor verschafft oft nicht die ausreichende Klarheit. Aus dieser Situation ergibt sich für die Überwachungsorgane des Landeshauptmannes, dass eine klare Feststellung des Sachverhalts und der Rechtswidrigkeit als Voraussetzung für eine Strafanzeige in manchen Fällen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist. Die Verwaltungsstrafbehörde ist dazu auf Grund der hohen Komplexität des Chemikalienrechtes nicht in der Lage! Diese spezifische Situation im Chemikalienrecht wird im § 25 Abs. 3 VStG aber nicht abgedeckt. Die Schaffung einer eigenen Norm ist vor diesem Hintergrund sachlich gerechtfertigt und notwendig. Diese Überlegungen sind unbedingt in die Erläuterungen aufzunehmen, um darzulegen, warum vor dem Hintergrund des Artikel 11 Abs. 2 B-VG ein Abgehen vom VStG erforderlich ist.

Es ist aber zu bezweifeln, ob mit der Wiedergabe des Wortlautes des vormaligen § 21 VStG diesem Anliegen entsprochen wird. Sollte dieser Vorschlag des Entwurfes nicht zum Tragen kommen, wären die Tatbestandsvoraussetzungen für das Absehen von einer Anzeige anders zu formulieren. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„§ 25 Abs. 3 VStG ist sinngemäß anzuwenden. Von einer Anzeige kann auch abgesehen werden, wenn die Tat nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat, sich der Tatbestand nicht mit angemessenen Aufwand ausreichend aufklären lässt oder die Verfolgung voraussichtlich aussichtslos sein wird.“

Eine derartige Bestimmung wäre auch in das BiozidprodukteG zu übernehmen. Der letzte Satz des § 17 Abs. 3 wäre jedenfalls zu streichen.

#### **Zu Z 42 - § 77 Abs. 15:**

Mit dieser Bestimmung wird wiederum auf die fortdauernde Gültigkeit von Giftbezugslizenzen und Giftbezugsscheinen vor der Novelle Bezug genommen. Es wurde bereits dargelegt, dass eine einmalige Bezugnahme auf diese Fortdauer, vorzugsweise in den Übergangsbestimmungen, genügt.

**Zu § 61 Abs 6 ChemG 1996 und § 15 Abs 5 BiozidprodukteG:**

Gemäß § 61 Abs. 6 ChemG 1996 und § 15 Abs. 5 BiozidprodukteG hat der Landeshauptmann für das folgende Kalenderjahr Richtlinien für die Überwachung der Einhaltung der chemikalienrechtlichen bzw. biozidprodukterechtlichen Vorschriften zu erstellen und dem BMLFUW mitzuteilen (Proben- und Revisionspläne).

Die praktischen Erfahrungen zeigen jedoch, dass im Vorfeld eines Kalenderjahres kaum abgeschätzt werden kann, welche Unternehmen hinsichtlich welcher Gesetze und Verordnungen zu überprüfen sind, weil die sich ergebenden Anlassfälle schlichtweg nicht vorhergesehen werden können. Lediglich die Schwerpunktprojekte können bekanntgegeben werden. Diese Programme werden aber in der Regel schon vor der Erstellung der Proben- und Revisionspläne gemeinsam mit dem BMLFUW erarbeitet und sind diesem damit ohnehin bekannt.

Aus diesem Grund wird im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung empfohlen, die § 61 Abs. 6 ChemG 1996 und § 15 Abs. 5 BiozidprodukteG ersatzlos zu streichen.

**Zur BiozidG-Altwirkstoffverordnung:**

Diese (nationale) Verordnung bezog sich auf die Rechtslage vor dem Inkrafttreten der Biozidprodukte-Verordnung der EU vom 22.05.2012 und ist mittlerweile obsolet geworden. Sie sollte daher ersatzlos aufgehoben werden. § 2 Abs. 2 BiozidprodukteG wäre in der Folge entsprechend anzupassen.

**Zu den Kosten:**

Wie bereits dargelegt, bringen diese Novellen Erleichterungen im Vollzug durch die Bezirksverwaltungsbehörden mit sich und werden daher begrüßt. Allerdings steht dem ein erhöhter Aufwand für die Überwachung durch die Organe der Landeshauptmänner gegenüber, verursacht durch erhöhte Kontrollerfordernisse, bedingt durch die unbefristete Ausstellung der Giftbezugsbescheinigung.

**Zum Entwurf der Selbstbedienungsverordnung ist das Folgende auszuführen:**

Allgemein ist anzumerken, dass die bisher nur schwer vollziehbare Selbstbedienungsverordnung (BGBl. Nr. 232/1995) unter Anpassung an die CLP-Verordnung einfach fortgeschrieben wird. Der vorliegende Entwurf entspricht aber in

keiner Weise dem mit den Ländern erörterten Problemverständnis und Lösungsansatz, der auf eine radikale Vereinfachung abzielte. Die Selbstbedienungsverordnung wird somit das bleiben, was sie bisher war- ein nicht-vollziehbares rechtliches Regelwerk.

### **Allgemeines:**

Grundsätzlich wird gefordert, die Selbstbedienungsverordnung radikal zu kürzen. In § 1 wären die Gefahrenklassen bzw. -kategorien „akute Toxizität“ der Kategorie 4, „spezifische Zielorgan-Toxizität“ bei einmaliger Exposition der Kategorie 2, „Sensibilisierung der Atemwege“, „hautätzend“ der Kategorie 1B und 1C und „Aspirationsgefahr“ zu streichen. Der § 3 (Abgabe in Selbstbedienung) und § 4 (Besondere Sicherheitsvorkehrungen für die Abgabe in Selbstbedienung) sollten mangels jeglicher sachlicher und praktischer Relevanz gestrichen werden.

§ 1 verbietet die Abgabe in Selbstbedienung von Stoffen und Gemischen bestimmter Gefahrenklassen bzw. -kategorien, die zum Teil bei Beachtung bestimmter Voraussetzungen in § 3 wieder vom Verbot herausgenommen werden. Die besonderen Sicherheitsvorkehrungen des § 4 entsprechen nicht den Realitäten des Geschäftslebens und finden in der Praxis keine Beachtung. Identische Gemische unterliegen, je nach Warengruppe (vgl. § 3 Abs. 2), das eine Mal dem Selbstbedienungsverbot (zB Brennstoff für kleine Öfen), das andere Mal nicht (zB Grillanzünder).

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu § 1:**

Der § 1 sollte nicht erst die Abgabe, sondern bereits das Anbieten erfassen. In der Regel ist im Zuge der Überwachung nur das Anbieten nachweisbar. Diesbezüglich wäre in der Folge dann die entsprechende Strafbestimmung anzupassen.

Der Begriff „Letztverbraucher“ sollte durch die EU-konformen Begriffe „breite Öffentlichkeit“ oder einfach nur „Verbraucher“ ersetzt werden.

§ 1 legt fest, welche Stoffe und Gemische nicht im Wege der Selbstbedienung abgegeben werden dürfen. Diese Regelung ist aber insofern missverständlich, als manche der in § 1 angeführten Stoffe und Gemische generell nur an bestimmte Berechtigte abgegeben werden dürfen, wie dies zB bei „Giften“ iSd III. Abschnittes des ChemG 1996 der Fall ist. Darauf sollte bereits in § 1 oder § 2 klarstellend hingewiesen werden. Auch wäre auf eine Abstimmung der in § 1 angeführten Stoffe und Gemische mit den in Artikel 19 Abs. 4 lit. b Biozidprodukte-Verordnung angeführten Biozidprodukten, die nicht an die „breite Öffentlichkeit“ abgegeben werden dürfen, zu achten (zB „Spezifische Zielorgan-Toxizität wiederholte Exposition Kategorie 1“).

**Zu § 2:**

Im § 2 1. Satz wäre das Wort „Zubereitung“ durch den gültigen Begriff „Gemisch“ zu ersetzen.

**Zu § 3:**

Im § 3 Abs. 1 Z 2c sollte jedenfalls der entsprechende H-Satz (H371) angeführt werden.

**Zu § 4:**

§ 4 Abs. 1 übernimmt die Vorgaben für die Kennzeichnung der Verkaufsflächen, die aber in der Praxis nirgendwo beachtet werden. Diese Bestimmung sollte daher gestrichen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die e-mail Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Die Generalsekretärin  
WHR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Lämmermayr

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 4.5.2015

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Die Generalsekretärin  
WHR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Lämmermayr

